



Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

**Nr. 6**

**Memmingen, 17. März 2000**

**42. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
15.03.2000	Verordnung über Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften in der Stadt Memmingen	<a href="#">32</a>
15.03.2000	Bekanntmachung über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Schöffen-/Jugendschöffenwahl 2000	<a href="#">34</a>
01.03.2000	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser und Bodenverbandes zur Kultivierung der Mittleren und Unteren Schwinde in den Gemeinden Eisenburg, Lauben, Holzgünz und Schwaighausen, Sitz Holzgünz	<a href="#">35</a>
13.03.2000	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. April 2000 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	<a href="#">37</a>

---

Der Stadtrat hat am 09. März 2000 folgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

**Verordnung**  
**über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches**  
**der Hegegemeinschaften in der Stadt Memmingen**

Vom 15. März 2000

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und 5 des Bayer. Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1997 (GVBl S. 62) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. August 1998 (GVBl. S. 564) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Bereich der Stadt Memmingen wird wie folgt abgegrenzt:

1. Die Hegegemeinschaft 737 „Otterwald“ umfasst
  - a) im Bereich der Stadt Memmingen

die Gemeinschaftsjagdreviere Amendingen, Memmingen, Steinheim,  
die Eigenjagdreviere Eisenburg, Stiftungswald, Bürgerwald;
  - b) im Bereich des Landkreises Unterallgäu

die Gemeinschaftsjagdreviere Boos, Buxheim, Fellheim, Heimertingen-Ost, Heimertingen-West, Niederrieden-Nord, Niederrieden-Süd, Pleß,  
die Eigenjagdreviere Oberer Wald, Unterer Wald, Gemeindewald Boos,  
die Staatsjagdreviere Glasergehau, Herrengehau (teilweise Stadt Memmingen).
2. Die Hegegemeinschaft 738 „Illertal“ umfasst
  - a) im Bereich der Stadt Memmingen

die Gemeinschaftsjagdreviere Buxach-Westerhart, Dickenreishausen, Volkratshofen,  
die Eigenjagdreviere Dickenreishausen Wald, Illerfeld-Ferthofen, Mittelwald;

b) im Bereich des Landkreises Unterallgäu

die Gemeinschaftsjagdreviere Grönenbach I, Grönenbach II, Herbisried-Au I, Herbisried-Au II, Kardorf, Kronburg-Nord, Kronburg-Süd, Lautrach, Legau I, Legau II, Legau III, Legau IV, Maria Steinbach, Woringen, Zell,

das Eigenjagdrevier Kronburg,

die Staatsjagdreviere Buxheimer Wald, Grönenbacher Wald, Lautracher Wald, Woringer Wald.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungskreises der Hegegemeinschaften im Bereich der Stadt Memmingen vom 08. August 1985 (SVBI S. 42) außer Kraft.

Memmingen, 15. März 2000  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

MStR 7810  
SVBI 2000 S. 32

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die**  
**Schöffen-/Jugendschöffenwahl 2000**

Vom 15. März 2000

In diesem Jahr sind von der Stadt Memmingen wieder die Vorschlagslisten für die alle 4 Jahre beim Amtsgericht Memmingen stattfindende **Schöffen- bzw. Jugendschöffenwahl** aufzustellen.

Aus der Stadt Memmingen müssen **21** Bürgerinnen und Bürger für die Wahl zur Schöffin/zum Schöffen und **12** Bürgerinnen und Bürger für die Wahl zur Jugendschöffin/zum Jugendschöffen vorgeschlagen werden.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts bzw. bei den jeweiligen Jugendkammern (Jugendschöffen).

Das verantwortungsvolle Ehrenamt einer Schöffin/eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperliche Eignung.

Dieses Amt kann nur von deutschen Staatsangehörigen versehen werden.

Wer Interesse am Ehrenamt **einer Schöffin/eines Schöffen** für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004 hat, wird gebeten, sich **bis spätestens 07. April 2000** wegen der Aufnahme in die Vorschlagsliste beim

**Einwohnermelde- und Paßamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4,**  
**Gebäude Großzunft, Zimmer 1 und 2**

zu melden.

Interessenten für das Ehrenamt **einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen** werden gebeten, sich **bis 07. April 2000** schriftlich beim

**Stadtjugendamt, Ulmer Straße 2, II. Stock, Zimmer 202**

um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben.

Die zuständigen Ämter erteilen auch nähere Auskünfte.

Memmingen, 15. März 2000  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur**  
**Kultivierung der Mittleren und**  
**Unteren Schwinde in den Gemeinden Eisenburg, Lauben, Holzgünz und**  
**Schwaighausen, Sitz Holzgünz**

Vom 15. März 2000

Der Wasser- und Bodenverband „Schwinde“, Gemeinde Holzgünz, wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 01. März 2000, Az.: 43-644-1/2, aufgelöst.

Die Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Bürgermeister Martin Riedmiller, Hauptstraße 54, 87752 Holzgünz, anzumelden.

Memmingen, 15. März 2000  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**über die ab 01. April 2000 geltenden**  
**Allgemeinen Gstarife und Bedingungen**

Vom 13. März 2000

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. April 2000 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

## I. Preisbestandteile

### 1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis je m<sup>3</sup> für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis  m <sup>3</sup> /Jahr
	Netto Pf/m <sup>3</sup>	Brutto *) Pf/m <sup>3</sup>	Netto DM	Brutto DM	
<b>Gruppe A</b>					
200	95,00	110,20	6,00	6,96	0 - 280
201	65,00	75,40	13,00	15,08	281 - 672
<b>Gruppe B</b>					
202	52,50	60,90	20,00	23,20	673 - 5.600
203	51,00	59,16	27,00	31,32	5.601 - 10.800
204	49,00	56,84	45,00	52,20	10.801 - 50.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 45 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 5) für die übersteigende Nennleistung um			1,00 DM/kW	1,16 DM/kW	

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		Bei Gasabnahme von - bis m <sup>3</sup> /Jahr
	Netto Pf/m <sup>3</sup>	Brutto *) Pf/m <sup>3</sup>	Netto DM	Brutto DM	
<b>Gruppe C</b>					
205	42,90	49,76	1,40 DM/kW Nennleistung Mindestens 299,17 DM	1,62 DM/kW Nennleistung Mindestens 347,04 DM	50.001 - 450.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
<b>Gruppe D</b>					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	49,00	56,84	6,00	6,96	

\*) beinhaltet die Mineralölsteuer mit derzeit 0,68 Pf/kWh (= 6,80 Pf/m<sup>3</sup>) sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet).

## 2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

## 3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

## 4. Als Betriebsbedingungen für die Volumenangabe in m<sup>3</sup> gelten folgende Größen (Durchschnittswerte):

Luftdruck	944	mbar
Gasdruck	22	mbar
Brennwert	10,00	kWh/m <sup>3</sup>
Gastemperatur	15	°C

Vorübergehende Schwankungen des Brennwertes haben keine Auswirkungen auf den Gaspreis. Bei nachhaltigen Änderungen des Brennwertes werden die Arbeitspreise verhältnismäßig angepaßt.

## 5. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 45 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

## **II. Allgemeine Bedingungen**

1. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
2. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
3. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
4. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
5. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
6. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
7. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
8. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
9. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

Memmingen, 13. März 2000

**Stadtwerke Memmingen**

Werkleitung

Gottschalk

Metzeler